

# **Übergang Frühförderung/Schulkindergarten in die Schule**

## **Die Rolle der Frühförderung und des Schulkindergartens beim Übergang in die Schule**

Landesverbandstagung  
LERNEN FÖRDERN, LV BW, 22.10. 2016

Ingrid Schmid, KM, Ref. 36, Ina Breuninger-Schmid, Überreg. Arbeitsstelle Frühförderung BW,  
Alexandra Fritz (Reg. Arbeitsstelle Frühförderung im SSA BB)

## ***Das erwartet Sie heute***

Verfahren und Rollenklärung auf der Basis des Schulgesetzes und der SBA-VO

- Schulgesetz und SBA-VO: Was ist geregelt?
- Welche Fragen tauchen auf?
- Welche Vorgehensweisen sind angedacht und werden praktiziert?
- Wie wird es in der Praxis gehandhabt?

## *Was ist neu?*

- **Änderung des Schulgesetzes zum 1.8.2015**
- **Verordnung „Sonderpädagogische Bildungsangebote“ (SBA-VO) vom 1. April 2016**

**→ *Was bedeutet dies für den Übergang in die Schule?***

## ***Übergang in die Schule: Welche (neuen) Situationen gibt es?***

- Zunehmend mehr Kinder mit einer Behinderung oder Entwicklungsstörung besuchen die Kita und werden dort schulpflichtig. (bisher: evt. Beteiligung von Frühförderung, Eingliederungshilfe, begleitende Therapien, ... )
- Bei einem Kind in der Kita wird in der Beobachtung der Kita bzw. im Rahmen der Kooperation Kita-GS deutlich, dass ggf. ein Bedarf an sonderpädagogischer ( $\neq$  besonderer!) Förderung besteht.
- Kinder im Schulkindergarten werden schulpflichtig.
- Ein inklusives Bildungsangebot wird an der Grundschule eingerichtet. (Kinder können dabei aus einer Kita oder einem Schulkindergarten kommen)

# **Änderung des Schulgesetzes (1.8.2015)**

## **- Die wichtigsten Aussagen - 1**

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§ 82)
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort (SBBZ oder Inklusion) in der Primarstufe und Sek I (≠ Wahl der konkreten Schule) (§ 83)
- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen (§§ 3,15)
- Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz (§ 15, Abs. 4)

# **Änderung des Schulgesetzes (1.8.2015)**

## **- Die wichtigsten Aussagen - 2**

- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote (§ 83, v.a. Abs. 3)
- Inklusive zieldifferente Bildungsangebote an einer allgemeinen Schule sind grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren (§ 83, v.a. Abs. 3)
- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich auch für Kinder ohne Behinderung i. R. d. gegebenen personellen u. sächlichen Verhältnisse öffnen (§15 Abs.5)
- Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz

- **Fragen dazu?**
- **Beispiele aus der Praxis**
- **Wie erleben Sie die Praxis?**

# **Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2015**

## **§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

**(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen.** Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind ...

....

4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (**zieldifferenter Unterricht**); ...

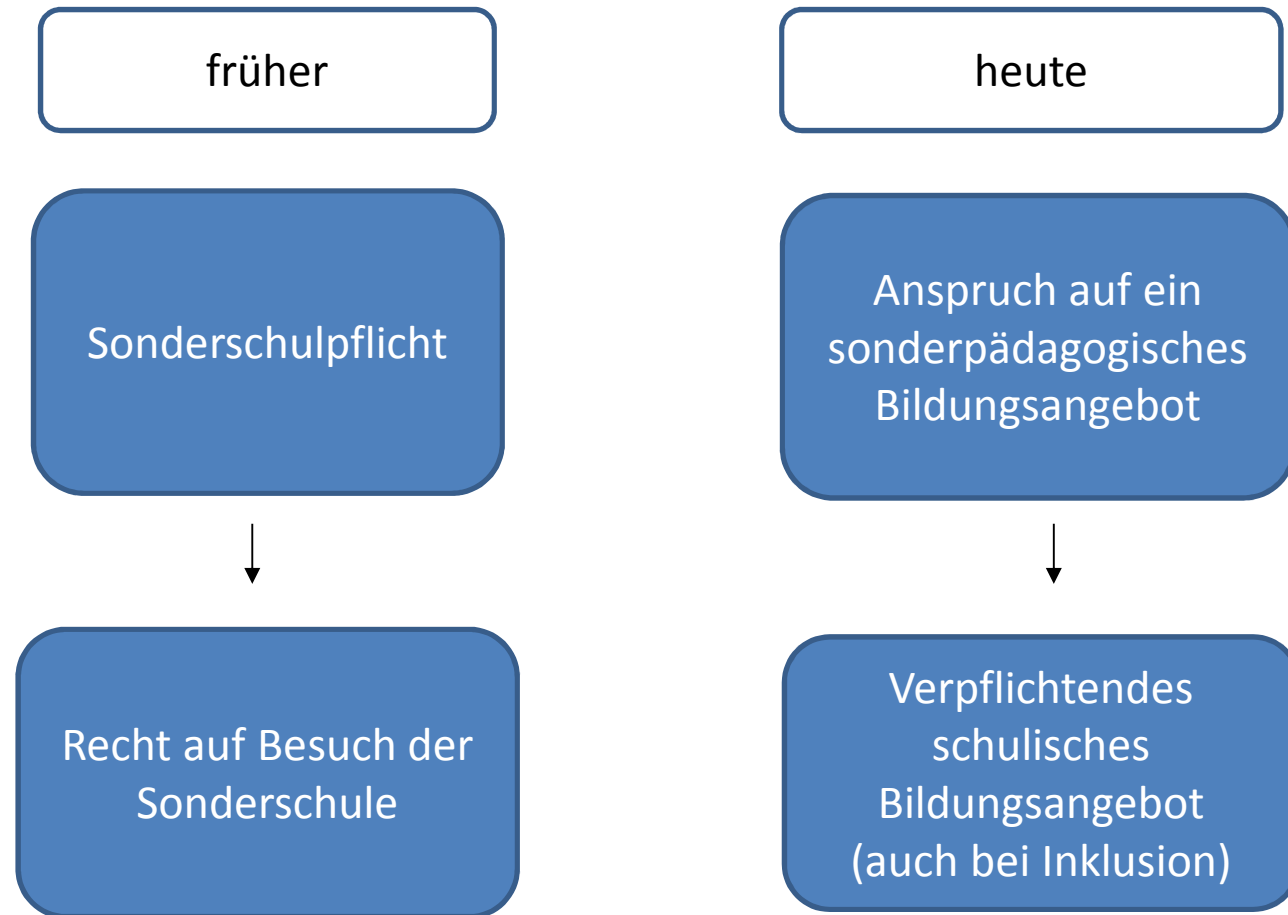


## ***Was steht außerdem fest?***

- Status der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein SBA in einem inklusiven BA: Sie sind reguläre Schüler der allgemeinen Schule und zählen dort (z.B. bei der Klassenteilung). (§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4)
- Kooperative Bildungsangebote (früher Außenklassen) sind weiterhin möglich. Status der Schüler: Sie sind Schüler des jeweiligen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ.).
- Sonderpädagogische Lehrkräfte sind an unterschiedlichen Schulen verortet (Einstellung, Versetzung, Abordnung)
- SBBZ sind Schulen (Schulart, Schultyp = FSP)
- An den bisherigen Aufgaben (Diagnostik, Beratung, Unterricht) der SBBZ hat sich nichts geändert.
- Zu den bisherigen Handlungsfeldern (Frühförderung, Sonderpäd. Dienst, Unterricht am SBBZ, berufliche Eingliederung) kommen Unterstützungsangebote für die allgemeinen Schulen (Ziel: Mitwirkung am Aufbau eines inklusiven Bildungssystems (§15 Abs. 2))
- Weiterhin Einzelfallbetrachtung – Einzelfallentscheidung

- **Fragen dazu?**
- **Beispiele aus der Praxis**
- **Wie erleben Sie die Praxis?**

# „Anspruch“ auf sonderpädagogisches Bildungsangebot? Zugleich weiterhin Bildungsauftrag der Schule



# ***Feststellungsverfahren***

## **Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)**

Vom 8. März 2016

Auf Grund von § 84a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird verordnet:

## ***2-stufiges Verfahren***

Besteht ein Anspruch  
auf ein  
sonderpädagogisches  
Bildungsangebot?  
**§ 82 SchG**



An welcher Schule wird  
der festgestellte  
Anspruch erfüllt?  
**§ 83 SchG**

# **Die Rolle der sonderpädagogischen Frühförderung, der Schulkindergärten und der Kooperationslehrkräfte im Feststellungsverfahren**

Antrag der Eltern  
Mitwirkung der besuchten  
Schule  
(„pädagogischer Bericht“)  
§ 82 Abs. 2 Satz 1

Konkrete Hinweise der Schule auf:

- Bildungsrecht des Schülers kann sonst nicht entsprochen werden
- Bildungsrechte der Mitschüler beeinträchtigt

§ 82 Abs. 2 Satz 2 SchG

**Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten** kann der Antrag auch über die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung gestellt werden und weitergeleitet werden.

- SSA leitet Verfahren ein
- beauftragt sonderpädagogische Diagnostik

Anspruchsfeststellung  
§ 82 Abs. 1 SchG

**Aufgabe der Kooperationslehrkräfte Kiga-GS in diesem Prozess ist zu klären.**

# **SBA-VO**

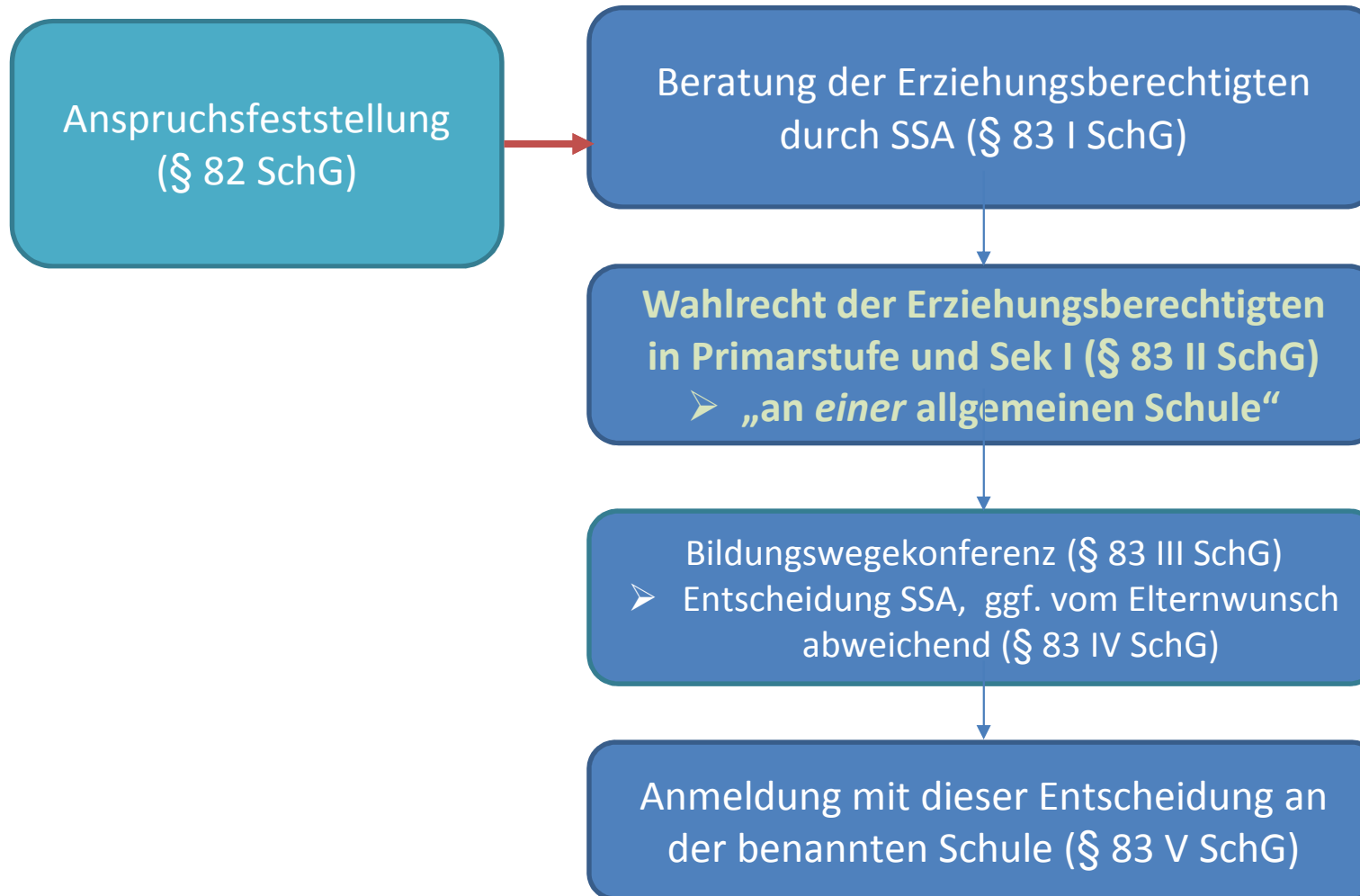
## ***Ergänzende Erläuterungen***

**Aus der Information für die Schulverwaltung zur SBA-VO:**

**Zu § 4 Abs. 4:** Es wird ermöglicht, dass die Eltern vor der Einschulung den Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht nur, wie im Anhörungsentwurf noch vorgesehen, über die für die Einschulung zuständige Grundschule, sondern auch – sofern die Eltern dies wünschen – über Stellen der sonderpädagogischen Beratung und Frühförderung, die an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren angesiedelt sind, stellen, da vielfach schon Kontakte der Eltern mit diesen Stellen bestehen und damit eine frühzeitige Einleitung des Antragsverfahrens bereits vor der Anmeldung an der Grundschule befördert wird.

**Zu § 6 Abs. 3 Satz 2:** Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft hat nunmehr ausdrücklich den Auftrag, auf Wunsch der Eltern deren Beschulungsvorstellungen zur Information des Staatlichen Schulamts in das Gutachten aufzunehmen. Da der elterliche Erziehungsplan für die Verwaltung handlungsleitend sein soll, ist es sinnvoll, ihn ggf. an dieser Stelle im Verfahren zu dokumentieren. **Es bleibt aber dabei, dass die Beratung der Eltern im Sinne von § 11 SBA-VO nicht durch den Gutachter vorweggenommen werden darf.**

# ***Erfüllung des Anspruchs (§ 83 SchG) (bei Elternwahl „Inklusion“)***





## ***Erstmaliges Feststellungsverfahren: SBA-VO § 4***

Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Einleitung des Verfahrens) bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schule erstellt zu dem Antrag einen pädagogischen Bericht.

(2) Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. ... Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.

## ***Erstmaliges Feststellungsverfahren: SBA-VO § 4***

### **Antrag der Erziehungsberechtigten**

(3) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag ohne Mitwirkung der Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

## ***Erstmaliges Feststellungsverfahren: SBA-VO § 5 Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten***

(1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden.

(2) Der Antrag setzt konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben. Im Übrigen gelten die Anforderungen an den pädagogischen Bericht nach § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 4 Halbsatz 2 entsprechend.

- **Fragen dazu?**
- **Beispiele aus der Praxis**
- **Wie erleben Sie die Praxis?**

## ***SBA-VO und Schulstart***

- Der Weg von der Antragstellung bis zur Festlegung des konkreten Schulortes ist komplex und braucht Zeit.
- Die Organisation von gruppenbezogenen inklusiven Angeboten durch die SSA ist aufwändig, komplex und braucht Zeit.



- Sonderpädagogische Frühförderung und Schulkindergarten haben daher den Auftrag,
  - früh mit Eltern ins Gespräch zu gehen, v.a. wenn deutlich wird, dass sie ein inklusives Bildungsangebot wünschen.
  - eine gute Dokumentation zum Entwicklungsstand des Kindes, seiner Bildungsbiographie und akt. Bedarf zu haben
  - bei Eltern das Verständnis für die Verwendung der bisherigen Erkenntnisse für die Klärung des Bildungsanspruchs und die Einschulung wecken

## ***SBA-VO, Schulstart und Kooperation Kiga-GS***

Was kann die Kita und die Kooperation Kiga-GS beitragen zu

- den zeitlichen Abläufen?
  - der frühzeitigen und sachlich richtigen Information und Beratung der Eltern und der Fachkräfte in den Kitas?
  - einer guten fachlichen Entscheidungsgrundlage?
  - ....
- Absprachen schulamtsintern sind notwendig!

## *Was zu bedenken ist*

- Unterscheidung zwischen
  - einem Bedarf an besonderer Unterstützung und Förderung
  - einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Beratung
  - einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, einlösbar in einem SBBZ oder in einem inklusiven BA
- Kitas können die Antragstellung nicht in die Wege leiten

**Vielen Dank!**